

Information zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld sowie für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme ein tagesaktueller negativer COVID-19 Schnelltest nach § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung vorzulegen ist

- an die aktuelle Rechtslage angepasster Stand vom 01.07.2021 -

Der Einsatz von Schnelltests auf das Coronavirus ist neben den AHA-Regeln und Kontaktbeschränkungen sowie der Impfkampagne eine wesentliche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung. Auch für weitere Öffnungsschritte ist absehbar, dass diese nicht ohne den Einsatz von Schnelltests möglich sein werden.

In der Corona-Verordnung wird klargestellt, welche Personen und Stellen Schnelltests auf das Coronavirus durchführen oder überwachen und das Ergebnis offiziell bescheinigen können.

Dabei wurde ebenfalls der Umstand berücksichtigt, dass gerade in ländlichen Regionen der Zugang zu Tests im Rahmen der Bürgertesting nach der Testverordnung des Bundes deutlich erschwert ist, weshalb eine Regelung für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Nutzungen ein tagesaktueller Schnelltest erforderlich ist, getroffen wurde.

Wesentliche Aussagen

- Im Rahmen von freiwilligen **Testungen am Arbeitsplatz** können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchgeführt werden, dass den getesteten Beschäftigten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung gilt.
- Arbeitgeber dürfen geeignete Personen damit beauftragen, Beschäftigte bei der Durchführung von Selbsttests zu überwachen und das Ergebnis zu bescheinigen (§ 2 SchAusnahmV Nummer 7 a)). Dies gilt als Testnachweis im Sinne von § 4 Absatz 4 CoronaVO.
- Davon abzugrenzen sind betriebliche Testungen im Sinne des § 2 Nummer 7 b) SchAusnahmV. Diese müssen durch fachkundiges Personal bzw. durch geschultes Personal unter der Aufsicht von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Soweit ein Betrieb Testungen in diesem Sinne durchführt, gelten die dazugehörigen Nachweise auch als Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 CoronaVO

- Die **Anbieter von Dienstleistungen** können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchführen, dass den getesteten Kunden und Kundinnen bzw. Patienten und Patientinnen ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung gilt.

Inhalt

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld
2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?
3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?
4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?
5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?
6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2
7. Meldepflicht positiver Testergebnisse

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld

Nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes hat „der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.“ Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer CoViD-19 Erkrankung genesene Beschäftigte.

Die Finanzierung der Tests wird von der Arbeitgeberseite getragen. Weitere Informationen: [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) (BMAS).

2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?

Die Durchführung von Testungen der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Leistungserbringer erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen **Bürgertests** nach der Testverordnung des Bundes **nicht** für die **Testung der Beschäftigten** durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Das BMAS schreibt dazu: „Die Arbeitgeber müssen für die Erfüllung ihrer Angebotspflicht gemäß der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung eigene Testangebote unterbreiten und finanzieren. Ein **Verweisen der Beschäftigten auf Bürgertests ist nicht erlaubt.**“

Arbeitgeber haben somit **drei Möglichkeiten**, ihrer Pflicht, den Beschäftigten Testungen anzubieten, nachzukommen:

- a) Den Beschäftigten können Selbsttestkits mitgegeben oder nach Hause geschickt werden.
- b) Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit einem Dienstleister, der die Tests bei den Beschäftigten durchführt.
- c) Tests können den Beschäftigten im Arbeitsumfeld angeboten werden. Hierbei bestehen zwei Möglichkeiten:
 - Arbeitgeber dürfen geeignete Personen damit beauftragen, Beschäftigte bei der Durchführung von Schnelltests, die diese an sich selbst durchführen (sog. Selbsttests) zu überwachen und das Ergebnis zu bescheinigen (§ 2 SchAusnahmV Nummer 7 a)). Dies gilt als Testnachweis im Sinne von § 4 Absatz 4 CoronaVO.

oder

- Betriebliche Testungen im Sinne des § 2 Nummer 7 b) SchAusnahmV durch fachkundiges Personal bzw. durch geschultes Personal unter der Aufsicht von fachkundigem Personal¹ durchgeführt werden. Soweit ein Betrieb Testungen in diesem Sinne durchführt, gelten die dazugehörigen Nachweise auch als Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 CoronaVO

3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?

Im Fall von 2. c) können gemäß § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus folgende Tests eingesetzt werden:

¹ Die Forderung nach Aufsicht ist nach TRBA 250 dann erfüllt, wenn der/die Aufsichtführende die zu Beaufschlagenden so lange überwacht, bis sie/er sich überzeugt hat, dass diese die übertragenen Tätigkeiten beherrschen, und anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft. Quelle: [BMAS - Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)

Es können **Antigentests zur professionellen Anwendung** im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person unter Aufsicht einer fachkundigen Person vorgenommen werden.

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch **Selbsttests**, die **für die Laienanwendung zugelassen** sind, verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- in der Lage ist, die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?

Gemäß § 24 Satz 2 IfSG ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei SARS-CoV-2 verwendet werden, gestattet.

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt dazu: „Der Betreiber darf jetzt nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung Personen mit dem Anwenden von sog. PoC-Antigentests beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis

und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i.V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Es liegt in der Verantwortung des Betreibers der PoC-Antigentests, unter Berücksichtigung der Gebrauchsinformationen des jeweiligen Tests konkret mit Blick auf das zur Verfügung stehende Personal zu prüfen, wer in der Lage ist, den betreffenden Test nach einer entsprechenden Einweisung/Schulung durchzuführen. Der Betreiber muss in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob eine bestimmte Person mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests ausreichend qualifiziert ist. Hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen wird auf den Beschluss 6/2020 des ABAS vom 2. Dezember 2020 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ verwiesen.“

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe.pdf (S. 4 Nr. 3)

Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, wen sie mit der Durchführung der Tests beauftragt. Dabei ist die Gebrauchsinformation des Tests (Herstellerangaben) zu beachten.

Weicht der Betreiber von den Herstellerangaben ab, liegt die gesamte Verantwortung (auch haftungsrechtlich) beim Betreiber.

5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?

Die Testungen müssen in aus Sicht des Infektionsschutzes geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten. Die zu testenden Personen sind von anderen Beschäftigten oder Kundinnen/Kunden zu trennen, Kontakte zwischen einzelnen Personen sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche zu testende Personen sollen vor Betreten eine Händedesinfektion durchführen und eine korrekt sitzende medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen.

6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

Gemäß § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung ist „von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen“.

6.1 Wer gilt als die Testung vornehmende Stelle?

Die vom Arbeitgeber zur Durchführung des Abstrichs an Beschäftigten oder zur Überwachung von Selbsttests bestimmte Person gilt als die „die Testung vornehmende Stelle“. Diese Person ist laut § 2 Nr. 7 Buchstabe b SchAusnahmV nur berechtigt, den Nachweis über ein tagesaktuelles Testergebnis (höchstens 24 Std. gültig) auszustellen, wenn sie fachkundig oder in der Anwendung des Schnelltests geschult ist oder für die Überwachung von Selbsttests geeignet und erfahren ist. Die geschulte bzw. geeignete Person bestätigt die korrekte Durchführung des Tests und das angezeigte Ergebnis mit einem Nachweis (s. Musterbescheinigung im Anhang).

Ein vollständig ausgefüllter Nachweis über ein negatives Testergebnis gilt als Testnachweis im Sinne des [§ 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Verordnung](#).

Betriebe bzw. die in Betrieben geschulten oder geeigneten Personen dürfen **ausschließlich ihren Beschäftigten Bescheinigungen über das Testergebnis** ausstellen, keinen Familienangehörigen von Beschäftigten oder sonstigen Personen. **Hiervon ausgenommen sind Anbieter von Dienstleistungen, bei denen für die Nutzung der Dienstleistung durch Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten** ein Test im Sinne des § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung erforderlich ist.

Bei einem **positiven Testergebnis** besteht eine Pflicht zur Ausstellung des Nachweises/der Bescheinigung. Da die durch eine andere Person getestete oder beim Test beauftragte Person sich im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich in häusliche Absonderung begeben muss, dient diese Bescheinigung zugleich auch dem Arbeitgeber als Vorlage, damit dieser seiner Vorleistungspflicht aus § 56 IfSG nachkommt und den Verdienst weiterzahlt. Diese Bescheinigung kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung der Teststelle vorlegen. Bei überwachten, selbst vorgenommenen Tests besteht eine Pflicht, einen positiven Test mittels PCR Test bestätigen zu lassen.

Die positiv getestete Person ist mittels des angehängten Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.

Bei einem **negativen Ergebnis** muss lediglich auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden. Der Nachweis kann dann auch innerhalb von 24 Stunden für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie z.B. den Frisörbesuch oder als Zugangsberechtigung für Einrichtungen genutzt werden.

6.2 Welche Regelungen gelten für Selbsttests außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs?

Bei **außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführten Selbsttests** muss nach § 4a Absatz 3 der Corona-Verordnung Absonderung bei positivem Ergebnis unverzüglich ein PCR-Test erfolgen. Nach Kenntnis eines positiven PCR-Tests besteht die Absonderungspflicht nach der Corona-VO Absonderung. Sie erhalten dann in der Folge einen Nachweis der örtlichen Behörde, der zur Beantragung von Entschädigungsleistungen dient.

Für negative Selbsttests, die außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführt werden, ist keine Bescheinigung möglich, auch wenn die Testdurchführung durch eine geschulte oder geeignete Person beaufsichtigt wurde. Geschulte oder geeignete Personen sind außerhalb der betrieblichen Testung nicht befugt, positive oder negative Bescheinigungen über eine durchgeführte Testung auszustellen.

6.3 Was ist bei der Ausstellung von Testbescheinigungen für Kunden im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu beachten?

Die Anbieter von Dienstleistungen können Testungen unter bestimmten Voraussetzungen derart durchführen, dass den getesteten Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung gilt.

In diesem Zusammenhang ist die Begrifflichkeit „Anbieter einer Dienstleistung“ auch weit auszulegen. Eine Dienstleistung ist als ein immaterielles Gut anzusehen, in dessen Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung erbracht wird. Somit ist eine Person, die eine Dienstleistung anbietet, die gemäß der CoronaVO einer Testpflicht unterliegt, auch zur Ausstellung eines Nachweises eines Testergebnisses berechtigt.

- Folgende Tests können gemäß § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus verwendet werden:

Es können **Antigentests zur professionellen Anwendung** im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden.

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch **Selbsttests**, die **für die Laienanwendung** zugelassen sind verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben.

- Der Test kann nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Beispielsweise ist ein Test beim Frisör nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.
- Die Kosten für den Test sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

- Die im Anhang befindliche Musterbescheinigung sollte verwendet werden. In jedem Fall sind alle dort genannten Angaben vollständig aufzuführen.

Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Zwecke genutzt werden, bei denen ein Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung erforderlich ist. Ein vollständig ausgefüllter Nachweis über ein negatives Testergebnis gilt somit als Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Verordnung.

- Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung. Die positiv getestete Person ist mittels des im Anhang befindlichen Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.

7. Meldepflicht positiver Testergebnisse:

Die Meldepflicht von positiven Ergebnissen an das Gesundheitsamt hängt von den jeweiligen Tests ab.

- **Professionelle Antigentests** sind gem. § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG „patientennahe Schnelltests“; es besteht daher unabhängig vom Anwendungsfall eine **Meldepflicht**.
- Durch eine geeignete Person **überwachte, selbst vorgenommene Tests** (z.B. im Rahmen eines Friseurbesuchs) in den zulässigen Konstellationen, sind keine „patientennahen Schnelltests“ im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG, es besteht daher auch **keine** Meldepflicht. In diesen Fällen besteht allerdings eine PCR-Nachtestpflicht nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung.

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird das Vorliegen eines		
<input type="checkbox"/> negativen Schnelltests		
<input type="checkbox"/> positiven Schnelltests		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	<i>-Stempel (falls vorhanden)-</i>
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests		

▶	Testdatum	Unterschrift
	Uhrzeit	x

MEIN SCHNELLTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus!
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Ihre Absonderung endet in der Regel 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 14 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb auch mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Oftmals listen auch die Kommunen Teststellen auf Ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, sofern es von dem positiven Ergebnis Ihres Antigen-Schnelltests Kenntnis erlangt bzw. von Ihrem positiven PCR-Test, wenn Sie diesen zur Bestätigung haben durchführen lassen.
Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Im Gespräch mit dem Gesundheitsamt werden Ihre engen Kontaktpersonen abgefragt. Machen Sie sich daher am besten bereits jetzt Gedanken, mit wem Sie in den letzten Tagen Kontakt hatten.
- Das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt wird sich nach dem Gespräch an die dann als enge Kontaktpersonen eingestufteten Personen außerhalb Ihres Haushaltes wenden – Sie müssen diese nicht selbst informieren! Erst nach Mitteilung durch die Behörde müssen sich diese Personen in Absonderung begeben.
- Im Nachgang werden Sie, Ihre Haushaltsangehörigen und Ihre Kontaktpersonen eine Bescheinigung über Ihre Absonderung von der Behörde erhalten. Dies kann einige Tage dauern.